
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 16, 17. April 2015, Seite 84

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung Marktsonntag, 03. Mai 2015

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages

Bekanntmachung der 58. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 17. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen
Einzelpreis 0,50 €
Abonnementpreis:
im Jahr 30,00 € per Postversand
im Jahr 10,00 € per E-Mail

Allgemeinverfügung

gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147)

1. Der Stadtmarkt Augsburg wird am Marktsonntag, 3. Mai 2015 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Verkaufszwecke geöffnet.
2. Die Geschäftsbetriebe (Stadtmarktbesicker), denen ständige Verkaufsplätze im Stadtmarkt zugewiesen sind, haben diese am 03.05.2015 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreiben.
3. Der Zugang zum Stadtmarktgelände wird den Beschickern gem. § 10 Abs. 2 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Vor Ende dieser Zugangszeit haben die Zulassungsinhaber und deren Beauftragte den Stadtmarkt zu verlassen.
4. Die Zufahrt wird für Beschicker gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Warentransport gestattet.
5. Für Kunden wird der Stadtmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Vor Ende der Öffnungszeit haben die Kunden den Stadtmarkt zu verlassen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt.

Hinweise:

- Im Übrigen sind diese Vorschriften der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147), geändert durch Satzung vom 04.11.2009 (ABl. S. 278) zu beachten.
- Die vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Anordnung kann gem. § 30 Ziff. 13 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.
- Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 7. April 2015

Stadt Augsburg
Ordnungsreferat

gez.

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages vom 03.04.2015

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I, S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl I, S. 2407) und Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 09. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 103) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Augsburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages vom 13.11.2014 (ABl. vom 28.11.2014, S. 282) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Umfeld des Europatages im Sinne dieser Verordnung ist das von folgenden Straßen und Flüssen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen selbst:

Oberbürgermeister-Müller-Ring (zwischen Wertach und Rumpplerstraße), Rumpplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumpplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße bis zur Sebastianstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselbrücke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Müller-Ring.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 03.04.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden.

**Bekanntmachung der 58. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Die für Montag, 11. Mai 2015 geplante 58. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 27. Juli 2015 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 8. April 2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 17. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Die für Montag, 11. Mai 2015 geplante 17. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 27. Juli 2015 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 8. April 2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender